

Feuerwehr Bölchen

Statuten

des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen

I. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 - Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

Unter dem Namen "Feuerwehr Bölchen" besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 lit.c und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Sitz der Feuerwehr Bölchen ist Diegten.

§ 2 - Zweck der Feuerwehr Bölchen

Die Feuerwehr Bölchen dient der verbesserten Effizienz des Mitteleinsatzes und der bedarfsgerechten Beschaffungen durch die Mitgliedgemeinden.

§ 3 - Aufgabe der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet.

Die Feuerwehr führt im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Feuerschau durch.

II. Mitgliedschaft bei der Feuerwehr Bölchen

§ 4 - Einwohnergemeinden

Mitglieder der Feuerwehr Bölchen sind die Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen und Tenniken.

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden der Umgebung bedarf der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung jeder Mitgliedgemeinde.

§ 5 - Finanzierung, Kostenverteilung

Die Feuerwehr Bölchen beschafft ihre finanziellen Mittel durch:

- Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und privater Versicherungen
- Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen
- Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten
- Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden
- Aufnahme von Darlehen

§ 6 - Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden

Für die Berechnung des Kostendeckungsbeitrages der Mitgliedgemeinden ist zu 50 % die jeweils per 31. Dezember festgestellte Gebäudeversicherungssumme des jeweiligen Gemeindebannes und zu 50 % die Einwohnerzahl per 31. Dezember massgebend. Der jeweilige Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedgemeinden entspricht einerseits dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen und andererseits das Verhältnis der Anzahl Einwohner zueinander. Der Kostendeckungsbeitrag der Mitgliedgemeinden ist wie folgt zur Zahlung fällig:

31. Januar	Differenzzahlung (Aus- oder Einzahlung) auf Grund der Schlussabrechnung des vergangenen Jahres
	50 % des Kostendeckungsbeitrages (Basis Vorjahres)
30. Juni	50 % des Kostendeckungsbeitrages (Basis Vorjahres)

Sind im Vorjahr grössere Investitionen angefallen, kann der Feuerwehrrat festlegen, dass als Basis das Vorjahr ohne Investitionen verwendet wird.

§ 7 - Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Mitgliedsgemeinden legen für ihre Einwohner die Bemessung der Ersatzabgabe fest und erheben diese.

§ 8 - Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die entweder mit einem Ehepartner oder Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. im denselben Haushalt leben.
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- d) weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

Unterliegt nur ein Ehegatte oder Partner im gleichen Haushalt der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 9 - Einsatzkosten

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Störer bzw. Besteller Rechnung gestellt werden:

- Ölwehreinsätze
- Strahlenschutzinsätze
- vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- Verkehrsdienst bei Anlässen
- bei sich häufenden Fehlalarmen
- Leitungsbrüche im Gebäudeinnern
- Autobrände im Freien
- freiwillige Einsätze der Feuerwehr

III. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 10 - Dienstpflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Verband angeschlossenen Einwohnergemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann der Feuerwehrrat das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Jedoch nur bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 48. Altersjahr vollendet. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrrat schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

§ 11 - Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrrat die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Feuerwehrkommando stellt dem Feuerwehrrat - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen - Antrag auf Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder auf Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis bereits Personen, welche das 18. Lebensjahr erreichen, in die Feuerwehr einzuteilen.

§ 12 - Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- die Kantonspolizisten
- Angehörige einer Betriebsfeuerwehr

- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- weitere vom Feuerwehrrat bezeichnete Personen.
- Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden

Die Ersatzabgabepflicht, richtet sich nach den §§ 7 und 8.

IV. Die Organisation des Verbandes

§ 13 - Organe

Organe der Feuerwehr Bölchen sind:

1. Der Feuerwehrrat
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

1. Der Feuerwehrrat

§ 14 - Feuerwehrrat

Der Feuerwehrrat besteht aus (7) stimmberechtigten Mitgliedern, wobei jede Gemeinde gleich viele Delegierte stellt. Der jeweilige Gemeinderat bezeichnet gegenüber dem Verband die von der Mitgliedsgemeinde delegierten (2) Personen, welche nicht der Feuerwehr Bölchen angehören dürfen. 7. Mitglied ist von Amtes wegen das Feuerwehrkommando (1 Stimme).

Die Amtsperiode des Feuerwehrrats dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode dem amtierenden Feuerwehrrat spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

Tritt ein Mitglied des Feuerwehrrats während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

§ 15 - Konstituierung

Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.

§ 16 - Einberufung

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Frist beträgt 10 Tage.

§ 17 - Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Feuerwehrrats ist berechtigt, spätestens 3 Tage vor einer Sitzung schriftliche Anträge einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind oder zu spät beantragt wurden, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jeder Delegierte hat das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

Der Feuerwehrrat ist nur beschlussfähig, sofern alle Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfassung des Feuerwehrrats erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 18 - Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 - Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrrats

Dem Feuerwehrrat obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben und übt dessen Kompetenzen aus. Vorbehalten bleibt § 30 hiernach.

Dem Feuerwehrrat werden folgende Aufgaben übertragen:

- Vertretung der Feuerwehr Bülchen nach aussen
- Leitung der Feuerwehr
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Feuerwehrrats
- Ernennung des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten
- Wahl der weiteren Offiziere der Feuerwehr, der Feldweibel und der Fouriere
- Verabschiedung des Voranschlags an die Gemeinderäte zu Handen der Gemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden

- Verabschiedung der Jahresrechnung an die Gemeinderäte zu Handen der Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden
- Antragsstellung über Beschaffung und Investition
- Festlegung des Mannschaftsbestandes
- Erlass, Aufhebung und Änderung der Feuerwehrverordnung und von Weisungen
- Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- Festlegung des gemäss Kostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedgemeinden entfallenden jeweiligen Kostenbeitrages unter Vorbehalt der Verabschiedung des Voranschlags und der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden.
- Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos
- Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Entgegennahme von Rapporten von Straffällen und Antrag über Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige zu Handen des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde

2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 20 - Zusammensetzung, Konstituierung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus (3) Mitgliedern. Jede Mitgliedgemeinde hat das Recht, ein Mitglied zu ernennen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrrats und Angehörige der Feuerwehr Bülchen sein.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen des Feuerwehrrats. Der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode des Feuerwehrrats spätestens 30 Tage vor Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 21 - Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse dem Feuerwehrrat jährlich Bericht.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Der Feuerwehrrat kann neben der ordentlichen Rechnungsprüfungskommission eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen.

§ 22 - Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen. Sie prüft, ob Gesetze, Statuten, Verordnung, Reglemente und Weisungen richtig angewendet und die Verbandsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Feuerwehrrat und den Vertragsgemeinden über ihre Feststellungen Bericht. Die Organe des Zweckverbandes sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu geben.

V. Organisation der Feuerwehr

§ 23 - Feuerwehrverordnung

Die Organisation der Feuerwehr (Mannschaftsbestand, Kommandostruktur, Alarmorganisation, Ortspikett usw.), die Funktionen des Kaders, Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine sowie weitere generelle Anordnungen des Feuerwehrebetriebs werden vom Feuerwehrrat in einer separaten Feuerwehrverordnung festgelegt, soweit die entsprechende Regelung nicht in den Statuten enthalten ist.

§ 24 - Kommando

Die Feuerwehr Bölchen wird durch ein Kommando, bestehend aus einem Kommandanten und 2 Stellvertreter, geführt. Jede Gemeinde stellt entweder den Kommandanten oder einen Stellvertreter.

VI. Administration und Rechnungswesen

§ 25 - Administration und Rechnungsführung

Die Administration und das Rechnungswesen der Feuerwehr Bölchen wird durch eine rechnungsführende Stelle besorgt. Diese bezeichnet gegenüber dem Feuerwehrrat eine für die Administration und Rechnungsführung verantwortliche Person.

Der Feuerwehrrat bestimmt die rechnungsführende Stelle selbständig.

§ 26 - Entschädigung

Die rechnungsführende Stelle hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung der Administration und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand. Die Berechnung der Entschädigung wird in Anhang 1 festgelegt. Sie stellt diesen jährlich in Rechnung.

§ 27 - Buchhaltung

Die Rechnungsführung erfolgt auf Mandatsbasis. Die Konten der Feuerwehr Bölchen dürfen nicht mit den Konten von der rechnungsführenden Stelle vermischt werden.

VII. Feuerwehrmagazin, Mobiliar

§ 28 - Feuerwehrmagazine

Die Mitgliedsgemeinden stellen der Feuerwehr Bölchen je ein geeignetes Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Dieses hat den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr zu entsprechen und weist eine zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben geeignete Erschliessung aus. Der Zugang zu den Feuerwehrmagazinen muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt eines geeigneten Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang 1 festgelegt.

§ 29 - Feuerwehrmobiliar

Die Mitgliedgemeinden übertragen das vereinbarte Feuerwehrmobiliar der bisherigen Ortsfeuerwehr in das Eigentum der Feuerwehr Bölchen. Die einmalige Abgeltung erfolgt gemäss einer separaten Vereinbarung (Anhang 2).

Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch die Feuerwehr Bölchen auf deren Kosten. Sie stehen im Eigentum der Feuerwehr Bölchen, welcher auch der Unterhalt obliegt.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 30 - Grundsatz

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde

- a) nimmt Rapporte von Straffällen entgegen und ahndet diese,
- b) entscheidet über Disziplinar massnahmen auf Antrag des Feuerwehr rats.

§ 31 - Sanktionen

Übertretungen der Vorschriften dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft.

Feuerwehrangehörige, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, können disziplinarisch bestraft werden. Disziplinar massnahmen sind Verweis, Degradierung oder Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. Die Disziplinar massnahmen können miteinander sowie mit der Strafe gemäss Absatz 1 verbunden werden.

§ 32 - Absenzen

Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei obligatorischen Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

Wer von der Mannschaft mehr als zwei und vom Kader mehr als drei Übungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag des Kommandos vom Feuerwehrrat aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

Die Bussen sind im Anhang 3 festgelegt.

§ 33 - Weitere Straffälle

Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen wird mit Busse bestraft.

Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

IX. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 34 - Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den Ablauf einer Amtsperiode des Feuerwehrrats möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Feuerwehrmobilien, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht. Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrrat im Sinne eines Einzelschiedsrichters.

§ 35 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode des Feuerwehrrats möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und ein allfälliger Liquidationsüberschuss richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbandsmitglieds.

X. Schlussbestimmungen

§ 36 - Geltung für Mann und Frau

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist in diesen Statuten jeweils die männliche Form gewählt worden. Die Frauen gelten als darin mit eingeschlossen.

§ 37 - Statutenänderungen

Die Statuten können unter Wahrung der Zweckbestimmung durch Beschluss den Feuerwehrrat mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gebäudeversicherung, des Regierungsrates und der Einwohnergemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden.

§ 38 - Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit der Genehmigung der vorliegenden Statuten und deren Inkraftsetzung werden die entsprechenden Feuerwehreglemente der Vertragsgemeinden aufgehoben.

§ 39 - Inkrafttreten

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Zustimmung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung. Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

GEMEINDERAT DIEGTEN	Die Präsidentin	Der Verwalter
	Myrta Stohler	Heinz Volken
GEMEINDERAT EPTINGEN	Der Präsident	Der Verwalter
	Hansjörg Schmutz	Thomas Marti
GEMEINDERAT TENNIKEN	Der Präsident	Der Verwalter
	Erich Wiesner	Wilhelm Fankhauser

Anhang 1

Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Bölchen Anhang 1 zu §§ 26 und 28

Berechnung der Entschädigung für die Administration und Rechnungsführung (§ 26)

Die Entschädigung wird mit einer Pauschalen von Fr. 3'000.00 abgegolten.

Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine (§ 28)

Diese Brutto-Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

Standflächenpreis inkl. Nebenkosten Diegten	pro m ²	Fr.	200.00
Standflächenpreis inkl. Nebenkosten Eptingen und Tenniken	pro m ²	Fr.	150.00

Standflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 01.01.2005

Gemeinde Diegten	214 m ²	Fr.	42'800.00
Gemeinde Eptingen	80 m ²	Fr.	12'000.00
Gemeinde Tenniken	70 m ²	Fr.	10'500.00

Die Standflächen sind jeweils bei Veränderungen des Fahrzeugbestandes neu anzupassen.

Anhang 2

Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Bölchen
Anhang 2 zu §§ 29

Berechnung der Einkaufskosten in den Zweckverband Feuerwehr Bölchen (§ 29)

Fahrzeuge

definitive Fahrzeuge Feuerwehr Bölchen

Was	Diegten	Eptingen	Tenniken	FW Bölchen
TLF				114'000.00
Puch				13'000.00
Bus Diegten				55'500.00
Bus Eptingen				110'000.00
Bus Tenniken				110'000.00
Anteil Gemeinden	195'212.50	94'185.00	113'102.50	402'500.00

Einbringung der einzelnen Feuerwehren

Was	Diegten	Eptingen	Tenniken	FW Bölchen
TLF Diegten	114'000.00			
Bus Diegten	55'500.00			
TLF Eptingen		114'000.00		
TLF Tenniken			30'000.00	
Puch Tenniken			13'000.00	
Anteil Gemeinden	169'500.00	114'000.00	43'000.00	

Fahrzeugwechsel (Kauf und Verkauf)

Was	Diegten	Eptingen	Tenniken	FW Bölchen
TLF Eptingen				114'000.00
TLF Tenniken				30'000.00
Bus Eptingen				-110'000.00
Bus Tenniken				-110'000.00
BGV Anteil für die Busse				171'500.00
Anteil Gemeinden	46'317.50	22'347.00	26'835.50	95'500.00

Zusammenstellung Einkaufskosten

definitive Fahrzeuge	195'212.50	94'185.00	113'102.50	
Einbringung	-169'500.00	-114'000.00	-43'000.00	
Fahrzeugwechsel	-46'317.50	-22'347.00	-26'835.50	
Total	-20'605.00	-42'162.00	43'267.00	

Material / Gerätschaften

Für sämtliches Material und Gerätschaften werden keine Einkaufskosten berechnet.

Bezahlung

Die zuviel eingebrachten Anteile der Gemeinden Diegten (Fr. 20'605.00) und Eptingen (Fr. 42'162.00) werden mit der ersten Anzahlung verrechnet. Entsprechend muss die Gemeinde Tenniken mit der ersten Anzahlung die Einkaufskosten (Fr. 43'267.00) begleichen.

Das TLF von Diegten wird mit dem gleichen Wert berechnet, mit dem das TLF von Eptingen verkauft wird.

Kann ein Fahrzeug nicht für den vorgesehenen Betrag verkauft werden, muss die entsprechende Gemeinde die Differenz nachzahlen.

Andere Einkaufskosten gibt es keine.

Anhang 3

Statuten des Zweckverbandes der Feuerwehr Bölchen Anhang 3 zu §§ 32

Bussenansätze (§32)

- | | |
|---|------------|
| 1. unentschuldigte Absenz innerhalb des Kalenderjahres: | Fr. 25.00 |
| 2. unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres: | Fr. 50.00 |
| 3. unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres: | Fr. 100.00 |